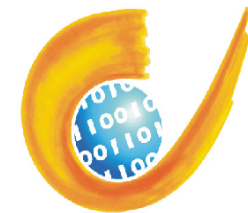


**Gütesiegel als Instrument  
zur Standardisierung beim Datenschutz**

**Henry Krasemann / Dr. Thomas Probst  
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein**

**Sommerakademie, 28. August 2006**



# Gütesiegel über Gütesiegel



*Gütesiegel als Instrument zur Standardisierung beim Datenschutz*

UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

# Warum braucht der Datenschutz ein eigenes Gütesiegel?

- Das Gefühl, dass ohnehin keine Kontrolle mehr über die (eigenen) Daten besteht
- Alles unsicher?
- Unklarheit über die Anforderungen im Bereich Datenschutz
  - Stand der Technik?
  - Recht?
- Datenschutz für beinahe alle Bereiche / Produkte relevant



# Nutzen und Vorteile eines Datenschutz-Gütesiegels

Für den Beschaffer / Anwender:

- Sicherheit darüber, ein datenschutzgerechtes Produkt zu nutzen (inkl. Rechtskonformität im Rahmen der Anwendungshinweise)
- Soweit das Produkt die datenschutzgerechte Anwendung durch Technik erzwingt: Keine Datenschutzverletzungen durch Handlungsspielräume der Anwender, Risikoverminderung
- Geprüfte Produktdokumentation in der Regel mit Hinweisen zur datenschutzgerechten Anwendung für Administratoren und Anwender (inkl. Einsatzumgebung)
- Erleichterungen bei der Vorabkontrolle sowie beim Test und der Freigabe neuer Verfahren und Programme
- Transparenz über Vorgänge der Datenverarbeitung
- Erleichterung bei der Beschaffung durch Vergleichbarkeit und Nutzung der Zertifizierungsergebnisse (Kurzgutachten, ggf. ausführliches Gutachten)



# Nutzen und Vorteile einer Zertifizierung

Für den Hersteller:

- Wettbewerbsvorteile durch
  - Vorrangiger Einsatz bei Ausschreibungen in Schleswig-Holstein und (ggf. anderen Bundesländern)
  - einfacherer Nachweis von Datenschutz- und Sicherheitseigenschaften des Produktes gegenüber Kunden
  - Imagegewinn: Nachweis von „Verantwortungsbewusstsein“
- Eigenrevision und „Zwang“ zur Qualitätssicherung und Produktdokumentation



# Das Datenschutz-Gütesiegel vom ULD



***Gütesiegel als Instrument zur Standardisierung beim Datenschutz***

UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

# Einführung des Gütesiegels

Regelungen im Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein:

## § 43 Abs. 2: Datenschutz-Behördenaudit

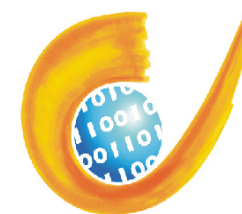


Öffentliche Stellen können ihr Datenschutzkonzept durch das ULD prüfen und beurteilen lassen.

## § 4 Abs. 2: Produktaudit (Gütesiegel)



Vorrangiger Einsatz von Produkten, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit in einem förmlichen Verfahren festgestellt wurden.  
Verordnungsermächtigung.



# Datenschutzauditverordnung 2001

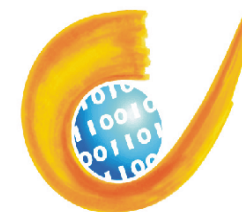
- Zertifizierungsfähige IT-Produkte:  
„Hardware, Software und automatisierte Verfahren, die zur Nutzung durch öffentliche Stellen geeignet sind“
- Regelung des Zertifizierungsverfahrens
- Regelung der Anerkennung von Sachverständigen
- Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren





# Entwicklung

- **Beginn 2002: Veröffentlichung von Unterlagen für Sachverständigenzulassung und Anforderungen an IT-Produkte (Kriterienkatalog)**
- **Februar 2002: erste Zulassung von Sachverständigen**
- **Ende 2002: erste Zertifizierung von Produkten**
- **2002/2003: Förderung von 15 Gütesiegelverfahren im Rahmen des EU-Programmes „e-Region Schleswig-Holstein“**
  - **9 Zertifizierungen 2003**
  - **4 Zertifizierungen 2004**
  - **2 Rücknahmen des Antrags**
- **Auszeichnung durch EU im Wettbewerb „Regionale Innovation in Europa“ im April 2004:  
3. Preis in der Kategorie „Informationsgesellschaft“**



## Akkreditierte Sachverständige

- Hohe materielle und formelle Anforderungen (vergleichbar IHK-Gutachtern) bei der Akkreditierung
- Beschränkung der Anerkennung auf die Teilbereiche Recht oder Technik möglich

- Stand Juli 2006:

**24 Einzelsachverständige, davon**

**12 für den Bereich Recht, 7 Technik, 5 Recht und Technik**

**7 sachverständige Prüfstellen, davon**

**3 für den Bereich Recht, 2 Technik, 2 Recht und Technik**

**11 erfolglose Anträge, davon**

**5 förmliche Ablehnungen, 6 Antragsrücknahmen**



## Zahl der verliehenen Gütesiegel

2002: 1

2003: 10 (davon 9 gefördert)

2004: 7 (davon 4 gefördert)

2005: 13 sowie

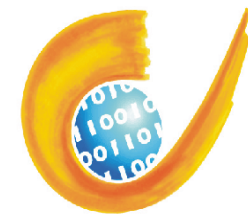
2 Rezertifizierungen nach Ablauf der  
Befristung von 2 Jahren



# Einsatzbereiche der zertifizierten Produkte

## Haupteinsatzbereiche:

Sicherer Internetanschluss	3
Archivierungssystem	3
E-Government-Anwendung	5
Sozialdatenverarbeitung	4
Medizinbereich	5
Datenträgervernichtung	3
Verwaltungsdokumentation	7
Bonuskartensystem	1
Sonstiges (Kollaborationstool, Qualitätssicherung)	2



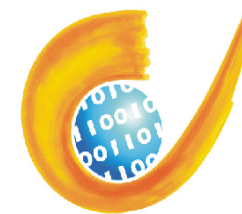
# Dauer und Kosten der Gütesiegelverfahren

- **Phase 1: Begutachtung durch Sachverständigen**
  - Dauer und Kosten abhängig von:
    - Qualität des Produkts
    - Qualität und Vollständigkeit der Dokumentation
  - Kosten frei verhandelbar
- **Phase 2: Überprüfung durch das ULD**
  - Dauer und Kosten abhängig von:
    - Qualität des Produkts und der Dokumentation
    - Qualität des Gutachtens
  - Kosten nach Gebührensatzung
    - Grundgebühr (in der Regel 1120,- bis 2240,- Euro)
    - Erstattung zusätzlichen Aufwands durch Zusatzgebühren



# Rezertifizierung

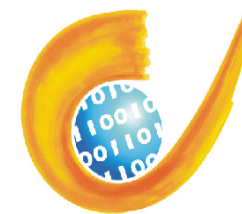
- Gütesiegel ist auf 2 Jahre befristet
- Regelfall: Rezertifizierung in *vereinfachtem* Verfahren nach Ablauf des Gütesiegels: Lediglich *Änderungen* des Produktes, der Technik- und Rechtslage und der Bewertung werden berücksichtigt.
- bei umfangreicheren, *erheblichen* Änderungen des Produktes oder der Technik- und Rechtslage: Rezertifizierung auch *während* der Laufzeit
- bei unerheblichen Veränderungen des Produktes: Anzeige gegenüber dem ULD



# Erfahrungen der Hersteller mit dem Gütesiegel

Befragung von 20 Herstellern Anfang 2005:

- Erfahrung allgemein mit Gütesiegel
  - **Zwei Drittel sehr positive Auswirkungen**
  - **Ein Drittel geringe bis mittlere Auswirkungen**
- Erfahrung bei der Vermarktung in der öffentlichen Verwaltung
  - **Mehr als die Hälfte: Einfacher, Aufträge zu bekommen**
  - **Wenige Hersteller: Zertifizierung nicht berücksichtigt oder Produkt konnte sich aus anderen Gründen nicht durchsetzen**
- Erfahrung bei der Vermarktung in der Privatwirtschaft
  - **Mehr als die Hälfte: Einfacher, Aufträge zu bekommen**
  - **Wenige Hersteller: Zertifizierung nicht berücksichtigt oder Produkt konnte sich aus anderen Gründen nicht durchsetzen**



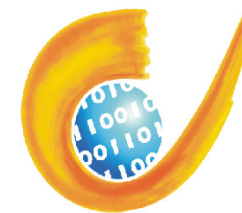
# Erfahrungen der Hersteller

## Erwartungen und tatsächlich eingetretene Erfolge:

- Hohe Erwartungen, vor allem an die Verbesserung der Marktposition des Produkts, Verbesserung des Produkts selbst und der Akzeptanz bei den Kunden
- Erwartungen sind weitgehend eingetreten (Hälfte bis zwei Drittel der Hersteller), positive Ergebnisse vor allem im Medizinbereich

## Genannte Gründe für Ausbleiben des erwarteten Erfolgs:

- Zu starker Regionalbezug des Gütesiegels
- Fehlende Bekanntheit des Gütesiegels und des ULD
- Kein Interesse der Kunden an Datenschutz und Datensicherheit





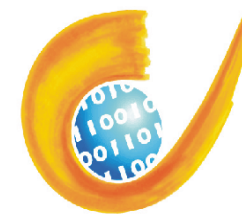
# Wichtige Faktoren für Hersteller und Anwender

## Verbindlichkeit des Zertifikats:

- Zertifizierung durch Datenschutzaufsichtsbehörde
- Problem: bundes- oder europaeinheitliche Lösung
- Transparenz der Prüfergebnisse ermöglicht Nachvollziehbarkeit der Prüfung

## Vertrauen in das Zertifikat:

- Durch unabhängige, neutrale und kompetente Zertifizierungsstelle
- Durch Transparenz der Prüfergebnisse, ermöglicht Vergleich ähnlicher Produkte



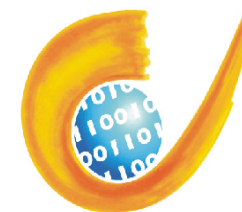
# Berücksichtigung des Gütesiegels bei Vergabeentscheidungen in SH

- § 4 Abs. 2 LDSG SH: Zertifizierte Produkte sollen vorrangig eingesetzt werden.
- Gütesiegel ist als **Kriterium bei der Vergabe** zu berücksichtigen.
- Datenschutzgerechte Einsatzmöglichkeit als **Leistungsmerkmal** des Produkts.
- Wird in der **Praxis** bei Ausschreibungen berücksichtigt. GMSH als zentrale Beschaffungsstelle z.B. erkennt das Gütesiegel als Vergabekriterium an.
- Führt in Bereichen dazu, dass **Wettbewerber** sich ebenfalls zertifizieren lassen (z.B. Aktenvernichtung, Meldeauskunft).
- In Einzelfällen wurde Vergabeentscheidung gegen zertifiziertes Produkt getroffen – andere Kriterien waren Ausschlag gebend. Gütesiegel ist kein allgemeines Qualitätsmerkmal.



# Geltung in anderen Bundesländern

- **Audit und Gütesiegel nach Bundesrecht:**
  - § 9a BDSG
  - § 78c SGB X
- **Audit und Gütesiegel in anderen Bundesländern:**
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Nordrhein-Westfalen
- **In der Regel gesondertes Zertifizierungsverfahren (durch Bundes- oder Landesgesetz) erforderlich, d.h. keine unmittelbare Geltung in anderen Bundesländern.**
- **(Gegenseitige) Anerkennung bestehender Zertifizierungen:**
  - Schleswig-Holstein
  - Brandenburg
  - Mecklenburg-Vorpommern (geplant)



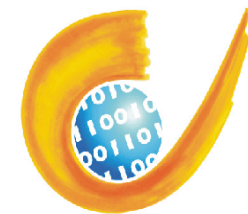
# Umfang und Grenzen der gegenseitigen Anerkennung

Bei landesspezifischen Produkten:

- Im Rahmen eines (Landes-) Gütesiegels werden die landesindividuellen Regelungen geprüft
- Zum Teil deutliche Unterschiede im materiellen spezialgesetzlichen Recht (Beispiele: Schulgesetz, Melderecht) und in den Landesdatenschutzgesetzen
- Technisch-organisatorische Sicherheitsanforderungen der Landes- und Bundesdatenschutzgesetze im Allgemeinen vergleichbar

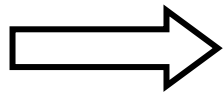
Bei bundesweit eingesetzten Produkten (z. B. Medizin- und Sozialbereich):

- Anerkennung sollte keine Probleme bereiten, da Rechtgrundlagen im wesentlichen einheitlich



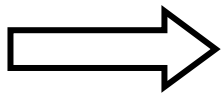
## Europarechtliche Aspekte

- Europäisches Rahmenrecht bildet eine Grundlage, die die Mitgliedsstaaten *individuell* implementieren.
- Übergreifende Anforderungen sind überall gleich und können übergreifend geprüft werden (Beispiele: Transparenz, Rechte der Betroffenen, Datensparsamkeit)



Europäisches „Basisgütesiegel“

- Länderspezifische Besonderheiten und Details müssen individuell zertifiziert werden, da ein Gütesiegel auch diese Details überprüft.

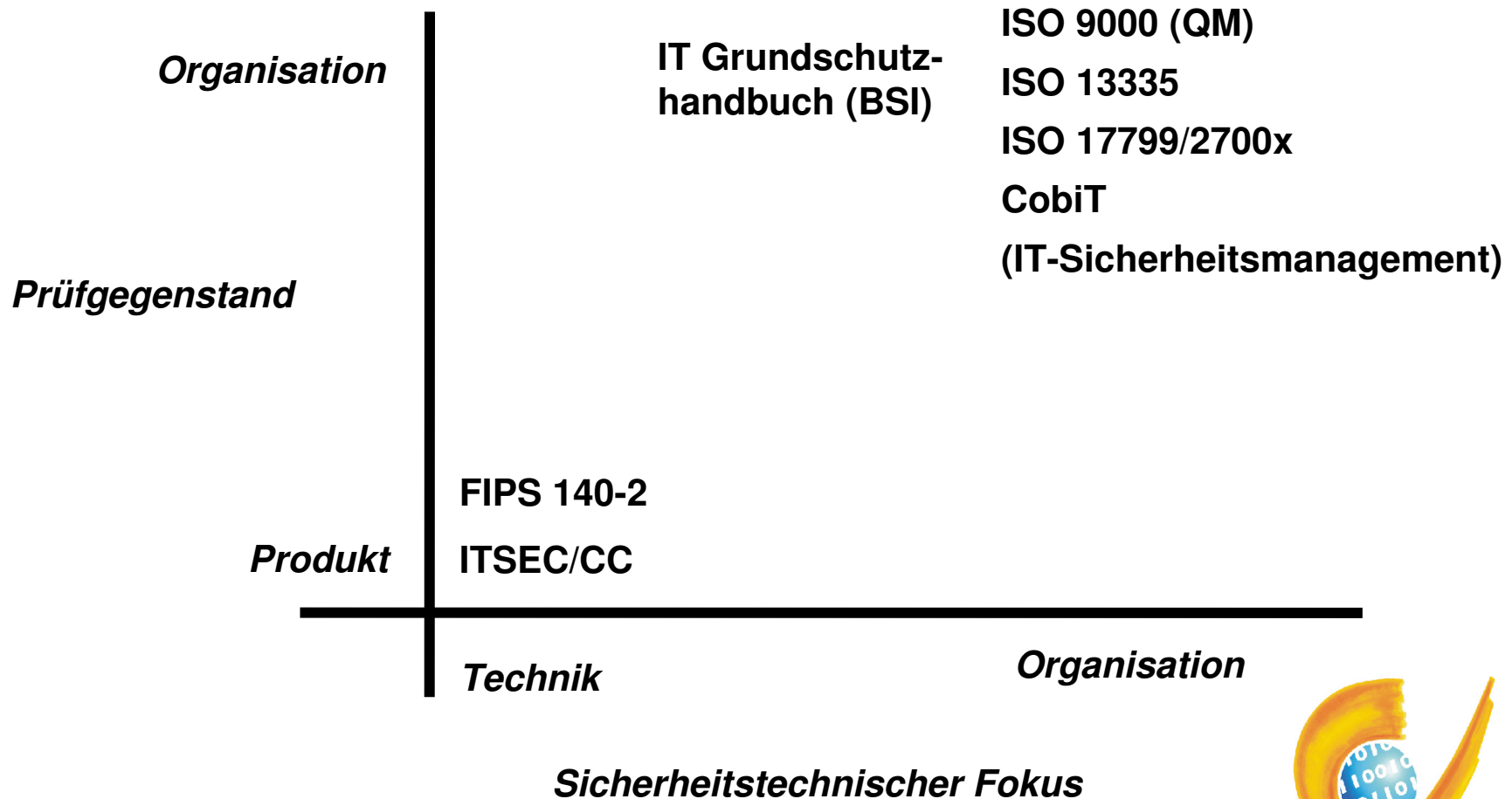


nationale „Gütesiegel“ für Detailregelungen

- U.U.: Absprache mit anderen Zertifizierungsstellen möglich
- Kooperationsprojekt mit Frankreich



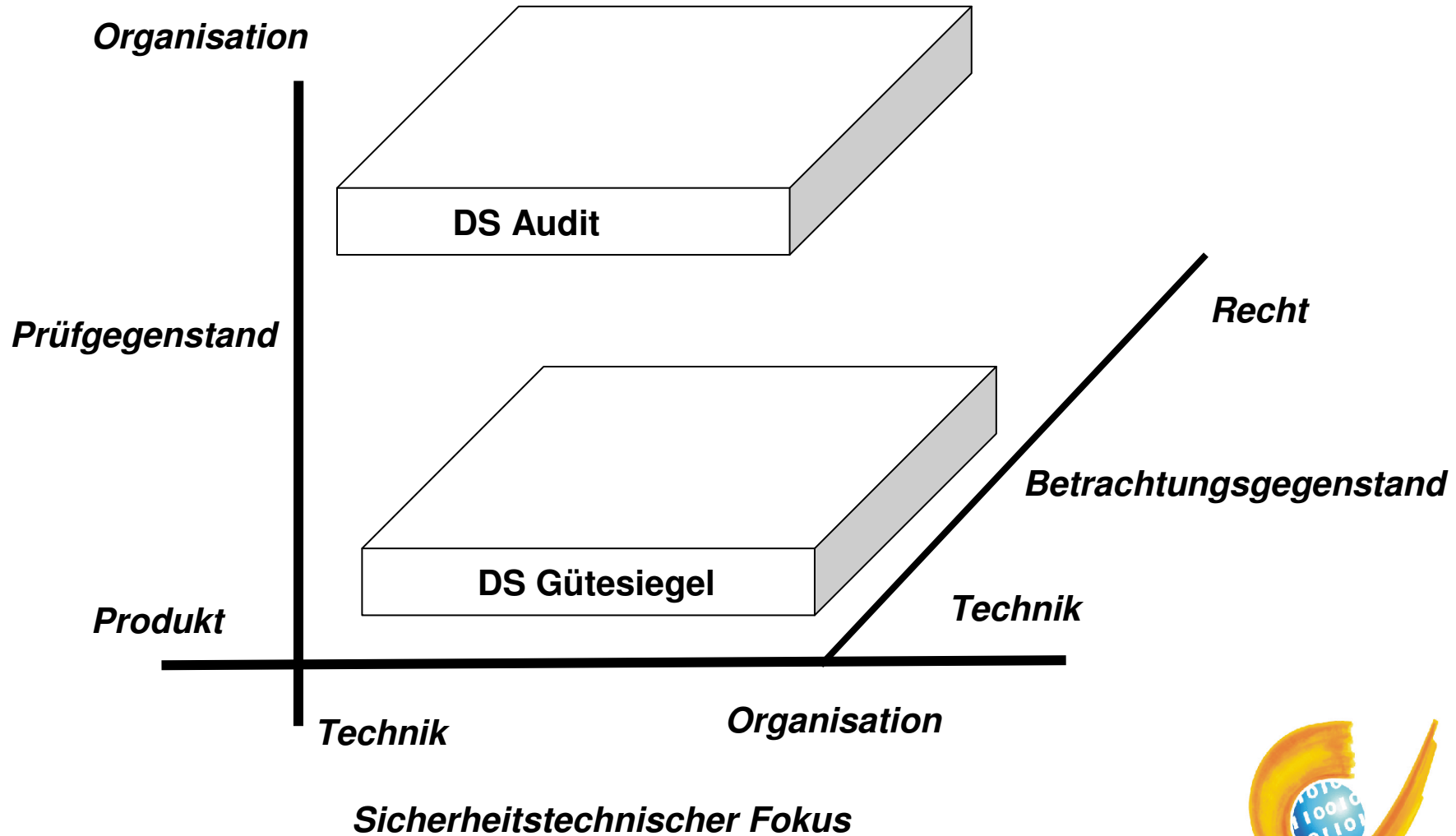
# Kriterien und Zertifizierungen im internationalen Kontext



**Sicherheitstechnischer Fokus**



# Behördenaudit und Gütesiegel



*Gütesiegel als Instrument zur Standardisierung beim Datenschutz*



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

## Weitere Informationen und Kontakt

[www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/](http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/)

Henry Krasemann

Tel: 0431 / 988-1398

E-Mail: [siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)

Dr. Thomas Probst

Tel: 0431 / 988-1217

E-Mail: [siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)

